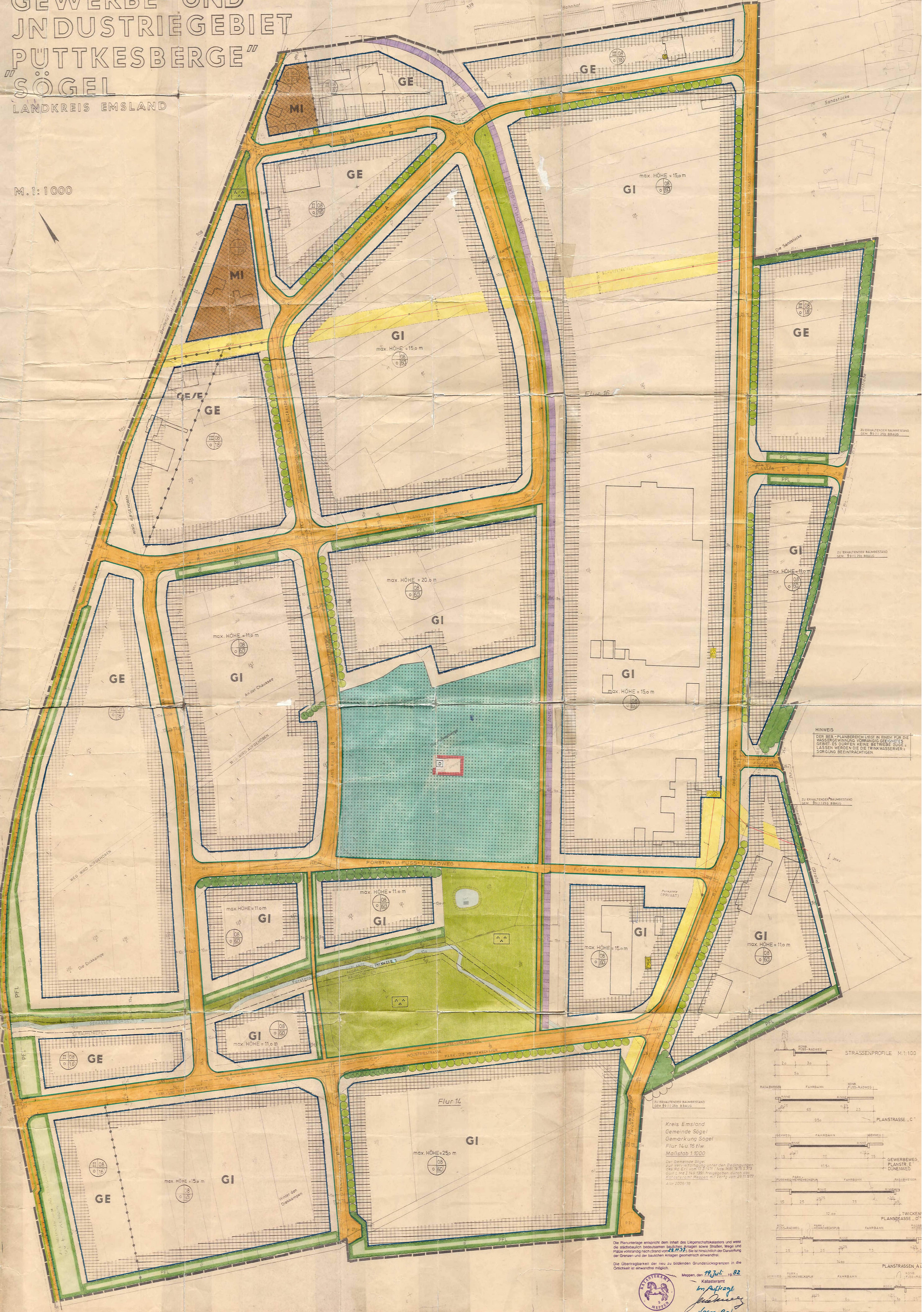
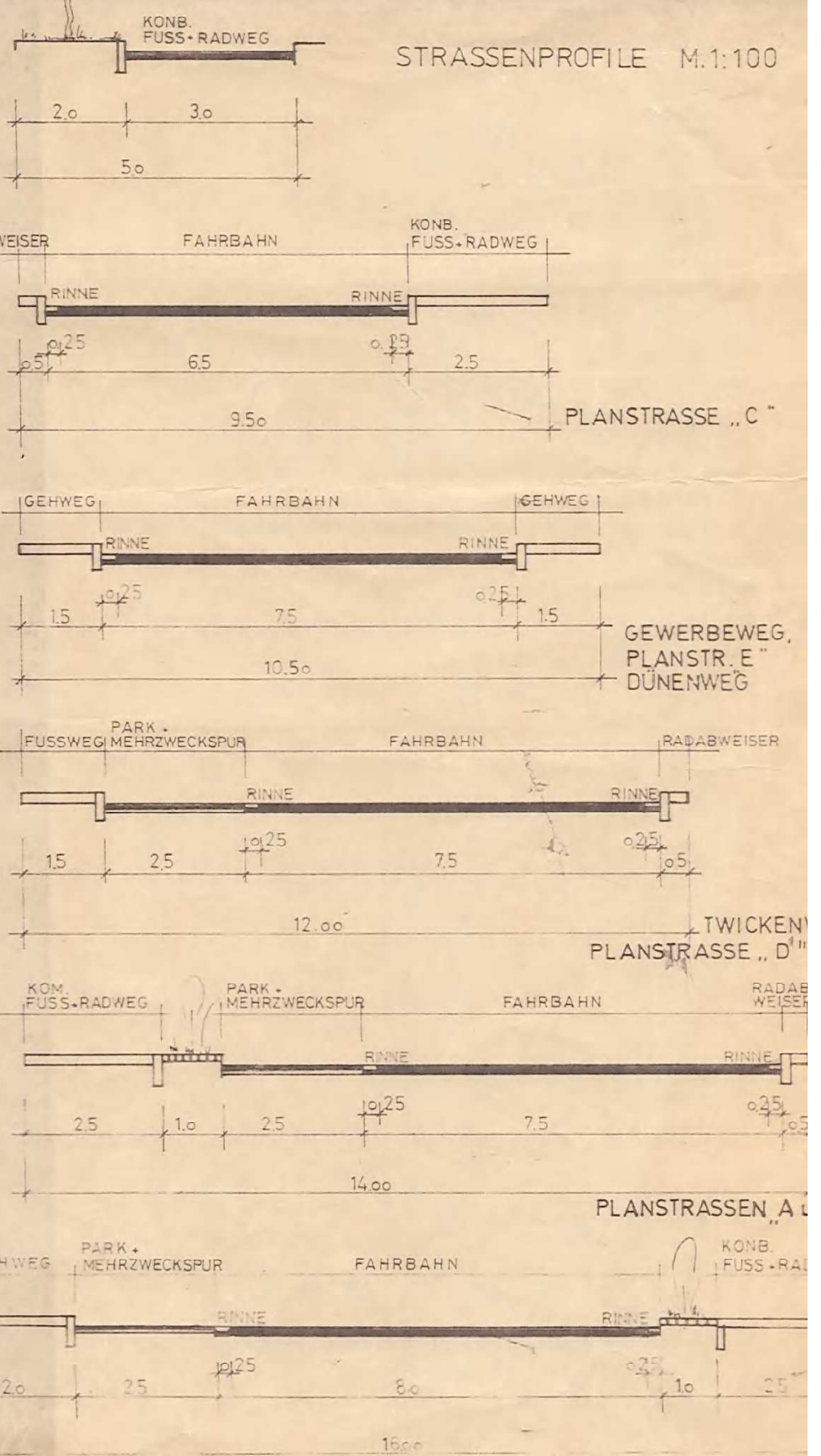


# GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET PUTTKESBERGE SÖGEL LANDKREIS EMSLAND

M.1:1000



HINWEIS  
DER BEB.-PLANBEREICH LIEGT IN EINER FÜR DIE  
WASSERGEWINNUNG VORRANGIG GEEIGNETES  
GEBIET ES DÜRFEN KEINE BETRIEBE ZUG-  
LASSEN WERDEN DIE DIE TRINKWASSERVER-  
SORGUNG BEEINTRÄCHTIGEN



Kreis Emsland  
Gemeinde Sögel  
Gemarkung Sögel  
Flur 14 u. 15 tlw.  
Maßstab 1:1000  
Der Gemeinde Sögel  
zur Verfügung unter der Bedingung  
das die Flur 14 u. 15 tlw. (Nv. Maß 1975/76)  
auf Fl. 14 u. 15 (Nv. Maß 1975/76) freigegeben durch das  
Katasteramt Meppen mit Vergr. vom 26.11.1977  
Avt. 2008/76

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist  
die abstrahiert dargestellten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und  
Plätze vollständig nach (Stand vom 26.11.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung  
der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die  
Ortskarte ist ebenfalls möglich.  
Meppen, den 29. Juli 1992  
Katasteramt  
Im Auftrag  
Verm. Rat

## Begründung

=====

gem. § 9 (8) BBauG.  
zum Bebauungsplan Nr. 16 vom 15.04.1980  
Bezeichnung: "Püttkesberge"  
der Gemeinde Sögel  
Landkreis Emsland

-----

### 1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt südwestlich des Ortskerns Sögel in der Flur 14 und 16, Gemarkung Sögel der Gemeinde Sögel und umfaßt eine Fläche von ca. 81,16 ha.

Das Gebiet wird begrenzt  
im Norden durch das Gelände des Bahnhofes Sögel,  
im Osten durch die Flurstücke 178, 182/1, 183, 278/1, 187/4,  
188/1 und 189/6 sowie durch die Südstraße und den  
Dünenweg,  
im Westen durch die Berßener Straße (L 54),  
im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 236/1, die  
südlichen Grenzen der Flurstücke 152, 153 und 2/25  
sowie durch den Twickenweg.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel.

### 2. Planungsabsichten

Der Rat der Gemeinde Sögel hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen, um durch Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes zu einem der Gemeinde Sögel zuerkannten, besonderen Entwicklungsaufgabe 'gewerbliche Wirtschaft' nachzukommen und zum anderen für die im Gebiet schon ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe durch städtebauliche Festsetzungen Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Vorhandene Betriebe befinden sich im Norden des Gebietes an der L 54 und im Anschluß an das Bahngelände sowie im Südosten des Geltungsbereiches.

Der Bebauungsplan sieht in Anpassung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Untergliederung des Plangebietes in Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete vor. Mit der Ausweisung von Mischgebieten und Gewerbegebieten im Norden und Westen des Plangebietes wird die Nähe dieser Randbereiche zu der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der L 54 und den Mischgebieten nördlich des Bahnge-

länden, die ebenfalls Wohnbebauung aufweisen, berücksichtigt.

Mit der Festsetzung eines 'Eingeschränkten Gewerbegebietes' südlich des Mischgebietes an der L 54 wird bewußt vom Flächennutzungsplan, der auch für diesen Bereich noch 'Gemischte Baufläche' darstellt, abgewichen, um die in einem Mischgebiet allgemein zulässige Wohnbebauung auszuschließen. Damit soll der Konfliktfall, der sich aus der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohngebäuden und Gewerbe- bzw. Industriebetrieben zwangsläufig ergäbe, von vornherein vermieden werden. Andererseits sollen durch die Einschränkung des Gewerbegebietes nur Nutzungen zugelassen werden, die auch in einem Mischgebiet zulässig sind, so daß eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung westlich der L 54 nicht erfolgen wird. Für die hier anzusiedelnden Betriebe soll als Höchstgrenze für Schallimmission ein Richtpegel von 60 dBA tagsüber und 45 dBA nachts gelten. Der Tagwert entspricht damit dem Planungsrichtpegel für Mischgebiete in der Vornorm DIN 18005, der Nachtwert dem Planungsrichtpegel für 'Allgemeine Wohngebiete'.

Die Ansiedlung von Industriebetrieben soll vornehmlich im Inneren des Plangebietes sowie in den östlichen und südlichen Randbereichen erfolgen.

Die im Nordwesten des Plangebietes noch vorhandenen Wohnhäuser und ein landwirtschaftlicher Betrieb mit angeschlossener Gastwirtschaft (Flurstück 255/2), die jetzt teilweise innerhalb der geplanten Gewerbegebiete liegen, haben Bestandsschutz. Eine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebes in seiner wirtschaftlichen Existenz ist durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes jedoch nicht zu befürchten, da einerseits dessen Ländereien in erster Linie außerhalb des Plangebietes liegen und andererseits die Aufgabe der Landwirtschaft in nächster Zukunft beabsichtigt ist.

In den Mischgebieten und dem Gewerbegebiet zwischen Planstraße 'C' und Planstraße 'A' ist aufgrund ihrer Nähe zu der angrenzenden Wohnbebauung eine bis zu zweigeschossige Bebauung vorgesehen, in den übrigen Gewerbegebieten ist eine bis zu dreigeschossige Bebauung zulässig.

Für alle Mischgebiete, Gewerbe- und Industriegebiete gilt die offene Bauweise. Längenbeschränkungen für die Gebäude sind nicht vorgesehen. Von der Festsetzung der abweichenden Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO wurde abgesehen. Die Beschränkung der offenen Bauweise auf eine maximale Gebäudelänge von 50 m bezieht sich auf Hausgruppen.

Die geschlossene Bauweise ist für das Plangebiet ebenfalls ungeeignet, da keine geschlossenen Gebäudefronten entlang der Erschließungsstraße entstehen und die Grenzabstände insbesondere im Hinblick auf die Anlage von Grenzbepflanzungen eingehalten werden sollen.

In den bis zweigeschossigen Misch- und Gewerbegebieten werden für das Maß der baulichen Nutzung die gemäß § 17 BauNVO zulässigen Höchstwerte festgesetzt, um hier für die künftige Bebauung eine möglichst hohe Ausnutzung der relativ kleinen Grundstücke zuzulassen.

Für die bis zu dreigeschossigen Gewerbegebiete wird hinsichtlich der Geschoßflächenzahl der zulässige Höchstwert jedoch bewußt unterschritten, um eine zu dichte Überbauung der großen Flächen zu verhindern.

Für die Industriegebiete erfolgt eine Höhenstaffelung, ausgehend von einer maximalen Gebäudehöhe von 11,0 m in den Randbereichen und zu den Grünflächen, über 15,0 m bis zu 20,0 m bzw. 25,0 m in der Plangebietsmitte und an der südlichen Plangebietsgrenze. Die Höhe der Gebäude ergibt sich, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Firsthöhe bzw. bei Flachdächern bis zum höchsten Punkt des Gesimses. Von dieser Höhenbeschränkung werden gem. § 31 (1) BBauG Ausnahmen zugelassen für Lüftungs-, Rückkühl- und Staubbefanganlagen um 10,00 m. Schornsteine sind generell von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

Für alle GI-Gebiete gilt eine Geschoßflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 6,0.

### 3. Grünflächen

Neben der Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegelände, die sich an den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde Sögel orientiert, ist wesentliche Planungsabsicht der Gemeinde, das Waldgebiet 'Püttkesberge' weitestgehend zu erhalten. Insbesondere der Bereich, in dem das als Kulturdenkmal ausgewiesene Megalithgrab liegt, soll nicht einer Bebauung zugeführt werden und wird daher im Bebauungsplan weiterhin als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Süden an die Waldfläche anschließend ist eine große öffentliche Grünfläche vorgesehen, die vom Forstgraben

durchflossen wird und einen kleinen See beinhaltet. Der nördlich des Forstgrabens liegende Teil dieser Grünfläche dient als Ausgleichsfläche für durch zukünftige Bebauung entfallende Waldflächen. Darüber hinaus wird sich die Gemeinde Sögel bemühen, auf weiteren geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Als Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung und als Abgrenzung zwischen geplantem Anschlußgleich und dem dazu parallel verlaufenden Fuß- und Radweg bzw. der Planstraße 'B' wird ein öffentlicher Grünstreifen ausgewiesen.

Zusätzlich zu den schon vorhandenen Wald- und Grünflächen sind als Abschirmung zur L 54 und entlang des Forstgrabens Grünstreifen vorgesehen, die zum Teil als private Grünflächen angelegt werden müssen. Weiter sind private Anpflanzungen südlich der Planstraße 'A' und 'B', beiderseits der Planstraße 'E' sowie entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorzunehmen. Darüber hinaus sind die zukünftigen Grundstücksgrenzen beidseitig in einer Mindestbreite von 3,0 m mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Einreihige Baumpflanzungen sind auf den Privatgrundstücken entlang den Planstraßen 'A', 'B' und 'F' sowie entlang der Industriestraße und des Gewerbeweges anzulegen.

Der im Plangebiet außerhalb der geschlossenen Waldflächen vorhandene Gehölzbestand wird gemäß § 9 (1) 25 b BBauG als erhaltenswert festgesetzt. Darüber hinaus ist der Gehölzbestand, der innerhalb der überbaubaren Flächen vorhanden ist, bei Baumaßnahmen soweit wie möglich zu berücksichtigen und mit geeigneten Maßnahmen, wie sie die DIN 18920 vorsieht, vor Schäden zu schützen.

### 3. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird an die im Westen an den Geltungsbereich angrenzende L 54 und damit an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz der Gemeinde Sögel angeschlossen. Dazu sind drei Anknüpfungen vorgesehen.

Im Norden soll die Planstraße 'C', die im wesentlichen die Trasse des vorhandenen 'Gewerbeweges' aufnimmt, in die L 54 einmünden. Diese Einmündung ist bereits vorhanden und wird aus Gründen der Verkehrssicherheit rechtwinklig an die L 54 herangeführt. Diese Zufahrt soll zumindest so lange bestehen bleiben, bis die mittlere Anbindung (Planstraße 'A') fertiggestellt ist, so daß den im Norden bereits vorhandenen Ge-

werbebetrieben ein möglichst direkter Anschluß an die L 54 ermöglicht wird.

Sollten sich bei dem hier auftretenden Fahrverkehr unzumutbare Belastungen der bestehenden Wohnbebauung entstehen so ist zu prüfen, ob die Auffahrt zur L 54, bei der sich insbesondere Belastungen durch haltende und anfahrende Fahrzeuge ergeben, generell zu unterbinden ist oder zumindest lediglich für Rechtsabbieger freizugeben ist.

Ebenfalls vorhanden ist die Einmündung in die L 54 im Süden des Plangebietes durch die Industriestraße. Auch hier ergibt sich lediglich eine leichte, durch den Ausbau der Industriestraße bedingte Veränderung.

Zusätzlich zu den beiden vorhandenen Anschlüssen ist eine Zufahrt von der Mitte des Plangebietes auf die L 54 vorgesehen. Diese Zufahrt erfolgt im Bereich einer Kuppenlage, so daß gute Sichtverhältnisse, die durch Festsetzung entsprechender Sichtdreiecke auf Dauer sichergestellt sind, erreicht werden.

Hinsichtlich dieser Einmündungen in die L 54 wird von der Gemeinde geprüft, ob auf der L 54 zugunsten einer reibungslosen Verkehrsführung Linksabbiegerspuren eingerichtet werden sollen. Diese lägen dann jedoch außerhalb des Geltungsgebietes dieses Bebauungsplanes, der lediglich die östliche Straßenbegrenzung der L 54 beinhaltet und können daher innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 16 nicht berücksichtigt werden.

Für die innere Erschließung werden die vorhandenen Straßen und Wege (Industriestraße, Gewerbeweg, Dünenweg und Twickenweg) mit Planstraßen zu einem Verkehrsnetz verknüpft, das entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen, insbesondere für den LKW-Verkehr, entwickelt wurde.

Haupterschließungsstraßen sind die Industriestraße, der Gewerbeweg sowie die Planstraßen 'A', 'B', 'C' und 'D'. Die vorhandene Industriestraße durchzieht das Gebiet im Süden in Ost-West-Richtung und führt dann im Osten nach Norden, wo sie Anschluß an den vorhandenen Gewerbeweg und an das Bahngelände findet. Eine direkte Verbindung zwischen dem Planstraßennetz im Westen und der Industriestraße im Süden soll über die Planstraße 'D' hergestellt werden. Die Planstraßen 'E' und 'F' sowie die vorhandenen Straßen Dünenweg und Twickenweg stellen die Verbindung des Plangebietes nach Süden und Osten her. Dabei dienen die Planstraße 'F' und der Twickenweg durch Fortführung nach Süden der Erschließung einer geplanten Gewerbe- und Industriegebietserweiterung

nach Süden in Richtung der geplanten Umgehungsstraße. Da eine Fortführung in absehbarer Zeit nicht geplant ist, werden die Planstraße 'F' und der Twickenweg am Ende jeweils mit einem Wendehammer mit einem Durchmesser von 21,0 m ausgestattet, um hier dem Anliegerverkehr Wendemöglichkeiten zu bieten. Für die Planstraße 'E' und den Dünenweg ist jedoch die Anlage von Wendemöglichkeiten nicht erforderlich, da diese nicht dem Anliegerverkehr dienen. Die in diesem Bereich anzusiedelnden Betriebe werden über die Industriestraße erschlossen.

Die Ausbauquerschnitte für die Planstraße und die vorhandenen Straßen sind im Bebauungsplan dargestellt. Danach werden die HAUPTerschließungsstraßen, die eine Fahrbahnbreite von 7,50 m bzw. 8,00 m erhalten, mit einer einseitigen Park- und Mehrzweckspur ausgestattet. Die Industriestraße sowie die Planstraßen 'A', 'B' und 'C' sowie die Verbindungsstraße zwischen den Planstraßen 'A' und 'C' erhalten darüber hinaus einen 2,50 m breiten kombinierten Fuß- und Radweg, der zusammen mit den geplanten Fuß- und Radwegen entlang der L 54, entlang des Anschlußgleises sowie westlich und nördlich der öffentlichen Grünfläche das Plangebiet auch für Radfahrer und Fußgänger erschließt. Wesentlich ist dabei auch, daß die Wald- und Grünflächen in der Gebietsmitte nur für Fußgänger und Radfahrer sowie für forstwirtschaftliche Fahrzeuge zugänglich gemacht werden, so daß hier eine Ruhezone geschaffen werden kann, die durch den Kraftfahrzeugverkehr nur am Rande tangiert wird.

Neben dem geplanten System von Straßen und kombinierten Rad- und Fußwegen dient auch ein geplantes Anschlußgleis zum Bahngelände nördlich des Plangebietes der Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes. Dieses Anschlußgleis soll die Ansiedlung von Betrieben ermöglichen, die für Anlieferung und Transport ihrer Produkte den Anschluß an das Gleisnetz der Deutschen Bundesbahn benötigen.

#### 4. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sind bereits an die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde Sögel angeschlossen. Sämtliche neu zu errichtenden Gebäude sind ebenfalls satzungsgemäß daran anzuschließen.

Da die Kläranlage in Sögel nicht mehr ausreichte, ist eine Erweiterung im Bau, die 1983 betriebsbereit ist.

Das Oberflächenwasser wird im Zuge der Straßenentwässerung dem Vorfluter schadlos zugeleitet. Natürlicher Vorfluter im Gebiet ist der Forstgraben, der im südöstlichen Teil verrohrt geführt wird.

Die Trinkwasserversorgung des Gebietes ist gesichert. Soweit noch nicht erfolgt, sind Gebäude an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen. Der gesamte Raum liegt in einem für die Wassergewinnung vorrangig geeigneten Gebiet.

#### 5. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Beseitigung der festen Abfallstoffe erfolgt durch die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Emsland. Sämtliche neu zu errichtende Gebäude sind daran anzuschließen. Die Beseitigung gewerblicher und industrieller Abfälle erfolgt nach Sonderregelungen.

#### 6. Verfahren

Die Gemeinde Sögel behält sich bodenordnende Maßnahmen im Sinne des 4. und 5. Teiles des BBauG vor. Sollte es dabei zu entschädigungspflichtigen Eingriffen kommen, wird nach den Bestimmungen des BBauG verfahren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 war bereits in seiner ursprünglichen Fassung den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Aufgrund dieser Stellungnahmen, insbesondere der des Landkreises hinsichtlich einer Anpassung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Mischgebiet) sowie der Aufnahme weiterer Pflanzgebote und Festsetzung erhaltenswerter Baumbestände, wurde dieser Bebauungsplanentwurf überarbeitet.

Dabei wurde auch eine Änderung im Bereich der verkehrlichen Erschließung vorgenommen. Ursprünglich war keine direkte Verbindung zwischen dem Planstraßennetz im Westen und der Industriestraße im Süden vorgesehen, um eine zusätzliche Belastung der Industriestraße zu vermeiden. Da jedoch die verkehrliche Anbindung eines Fuhrunternehmens, dessen Ansiedlung innerhalb des Gewerbegebietes zwischen L 45 und Planstraße 'D' noch vor der Fertigstellung der Planstraße 'A' vorgesehen ist, erforderlich ist, soll nunmehr eine Verbindung zur Industriestraße über die Planstraße 'D' hergestellt werden. Ein entsprechender Antrag auf Vorabgenehmigung dieser Erschließungsstraße gem. § 125 (2) BBauG wurde von der Gemeinde bereits zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso ist

die Genehmigung des Bauvorhabens gem. § 35 BBauG beantragt.

Der überarbeitete Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung hat den Trägern öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme vorgelegen. Bedenken und Anregungen wurden in der öffentlichen Auslegung nicht erhoben.

### 7. Hinweis

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Außenstelle für Archäologische Denkmalpflege (2902 Rastede, Feldbreite 23 A) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:

Planungsbüro Nolte - Hütker  
4500 Osnabrück  
Ba/we

.....  
- Hütker -

Gemeinde Sögel, den 18. Dez 1980

111-4-1  
.....  
- Bürgermeister -

.....  
- Gemeindedirektor i.V.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG vom 21. Sep 1981 zugrunde gelegen.

Gemeinde Sögel, den 21. Sep 1981

.....  
- Gemeindedirektor i.V.

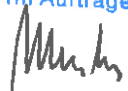
**Hat vorgelegen**

Meppen, den 17. März 1983

**Landkreis Emsland**

DER OBERKREISDIREKTOR

Im Auftrage:

  
MENKE, DIPL.-ING.



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

|       |                                |              |
|-------|--------------------------------|--------------|
| Nr. 9 | Herausgeber: Landkreis Emsland | 15. 04. 1983 |
|-------|--------------------------------|--------------|

|     | Inhalt                                                                                                                     | Seite |     | Inhalt                                                                                                                   | Seite |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| A.  | Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden                                                               |       | 113 | Bebauungsplan Nr. 45 „Stadtmitte II - Hauptkanal links, 1. Änderung“ der Stadt Papenburg                                 | 73    |
| B.  | Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises                                              |       | 114 | Bebauungsplan Nr. 12 „Emdener Straße, 1. Änderung“ der Stadt Papenburg                                                   | 73    |
| 105 | Änderung und Ergänzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Thuiner Mühlenbach“ in Freren.                          | 68    | 115 | Bebauungsplan Nr. 85 „Nördlich der Gartenstraße“ der Stadt Papenburg                                                     | 74    |
| C.  | Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände    |       | 116 | Bebauungsplan Nr. 13 „An der Rheder Straße“ (1. Änderung) der Stadt Papenburg                                            | 74    |
| 106 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 1983 vom 14.03.1983 | 69    | 117 | Bebauungsplan Nr. 13 „An der Rheder Straße“, 2. Änderung, der Stadt Papenburg                                            | 75    |
| 107 | Bebauungsplan Nr. 31 „Nordöstlich der Straße 'An der Schaftrift'“, Ortsteil Dalum, der Gemeinde Geeste                     | 70    | 118 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rastdorf für das Haushaltsjahr 1983 vom 02.02.1983 | 75    |
| 108 | 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Bereich Tennisplätze Geeste - Am Freisportgelände)              | 70    | 119 | Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel                                                                   | 76    |
| 109 | Bebauungsplan Nr. 53 „Tennisplätze Geeste - Am Freisportgelände“, Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste                      | 71    | 120 | Bebauungsplan Nr. 5 „Mühlenstraße“ der Gemeinde Stavem                                                                   | 76    |
| 110 | Vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes „Am Esch“, Teil A“ der Gemeinde Gersten                                    | 71    | 121 | Auslegung des Beitragsbuches des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“                                                 | 76    |
| 111 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 1983 vom 27.12.1982    | 72    |     |                                                                                                                          |       |
| 112 | 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Lorup vom 02. Januar 1978                                        | 72    |     |                                                                                                                          |       |

### Nachtrag zu B

|     |                                                            |    |
|-----|------------------------------------------------------------|----|
| 122 | Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen | 76 |
|-----|------------------------------------------------------------|----|

### D. Sonstige Veröffentlichungen

#### B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

##### 105 Änderung und Ergänzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Thuiner Mühlenbach“ in Freren, Landkreis Emsland

Der Vorstand und Ausschuß des Wasser- und Bodenverbandes „Thuiner Mühlenbach“ haben in der gemeinsamen Vorstands- und Ausschußsitzung am 15.02.1983 gemäß § 43 der Verbandssatzung vom 29.12.1969 eine Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung beschlossen und beantragt: Als Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes „Thuiner Mühlenbach“ ändere und ergänze ich gemäß §§ 9 + 10 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 03.09.1937 in Verbindung mit § 43 der Verbandssatzung die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Thuiner Mühlenbach“ wie folgt:

#### § 1 Name, Sitz

Satz 3: Er hat seinen Sitz in Freren im Landkreis Emsland.

#### § 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

3. Windschutzanlagen zu erstellen und zu unterhalten.

#### § 4 Unternehmen, Plan

- Abs. 1. Satz 1. — Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an dem Thuiner Mühlenbach und seinen weiteren Gewässern vorzunehmen, Gräben — Dräne — Pumpwerke und Stauanlagen — herzustellen, zu erhalten und zu

## 119 Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“ der Gemeinde Sögel

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 17. März 1983 gem. § 11 BBauG den vom Rat der Gemeinde Sögel am 21.09.1981 als Sitzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 16 „Püttkesberge“ genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt südwestlich des Ortskerns Sögel in der Flur 14 und 16, Gemarkung Sögel. Das Gebiet wird begrenzt  
im Norden durch das Gelände des Bahnhofes Sögel,  
im Osten durch die Flurstücke 178, 182/1, 183, 278/1, 187/4, 188/1 und 189/6 sowie durch die Südstraße und den Dünenweg,  
im Westen durch die Berßener Straße (L 54),  
im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 236/1, die südlichen Grenzen der Flurstücke 152, 153 und 2/25 sowie durch den Twickenweg.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Sögel, Zimmer 17, während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.  
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Satz 1 BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

Sögel, den 30. März 1983

## 120 Bebauungsplan Nr. 5 „Mühlenstraße“ der Gemeinde Stavern

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 28.02.1983 gem. § 11 BBauG den vom Rat der Gemeinde Stavern am 24.03.1982 als Sitzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 5 „Mühlenstraße“ genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Groß Stavern, südlich des Ortskerns, westlich der Mühlenstraße (K 163). Es umfaßt das Grundstück Flur 9 Flurstück 165/27 der Gemarkung Groß Stavern.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gem. § 12 BBauG ab sofort bei der Gemeindeverwaltung Stavern während der Dienststunden unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist gem. § 155 a Satz 1 BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Stavern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

GEMEINDE STAVERN  
Der Gemeindedirektor

Stavern, den 24. März 1983

## 121 Auslegung des Beitragsbuches des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“

76

Die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder der unterzeichneten Verbände erhalten in diesen Tagen den Bescheid über die Hebung der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 1983. Gemäß § 33 der Verbandssatzungen und § 87 der Wasserverbandsverordnung liegen die von diesen Verbänden aufgestellten Beitragsbücher (Beitragskataster) in der Zeit vom 18. April bis 02. Mai 1983 in der oben genannten Geschäftsstelle in 4470 Meppen, Emsstraße 2, täglich (montags bis freitags) von 8.00 - 12.30 Uhr öffentlich aus. Während dieser Zeit haben die Verbandsmitglieder Gelegenheit, Einblick in die Beitragsbücher zu nehmen. Eventuelle Widersprüche können innerhalb eines Monats, vom letzten Tag der Auslegungsfrist an gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“ und der angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände erhoben werden.

GESCHÄFTSSTELLE DES UNTERHALTUNGSVERBANDES 99 „UNTERE HASE“ Meppen, im April 1983

und der angeschlossenen Wasser- und Bodenverbände  
Die Verbandsvorsteher

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| Unterhaltungsverband 99 „Untere Hase“ | Strodt          |
| Wasser- und Bodenverbände:            |                 |
| „Dohrener Bruch“                      | Sube            |
| „Mittelradde“                         | Schulte         |
| „Hasetal Haselünne“                   | Schulte         |
| „Osterbruchverband“                   | Strodt          |
| „Lasterbach“                          | Arens           |
| „Hahnenmoor“                          | Dr. Busch       |
| „Deichverband Westrum“                | Westerkamp      |
| „Südradde, Abt. Meppen“               | Kolmer-Heidkamp |
| „Melmeringen“                         | Schulte         |

## Nachtrag zu B

## 122 Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen

Am Montag, dem 27. April 1983 um 15.30 Uhr findet in der Kreisbildstelle Lingen eine Sitzung des Bildstellenbeirates der Kreisbildstelle Lingen statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
2. Sichtung neuer Filme (Luther Filme)
3. Verschiedenes

LANDKREIS EMSLAND  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Bröring  
Kreisverwaltungsoberrat

Meppen, 12. 04. 1983